

Gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz haben die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in der Bezirksregierung, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW schriftlich Auskunft gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zu geben über:

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Gem. § 2 Absatz 1 der Ehrenordnung für Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher werden die Angaben im Amtsblatt der Stadt Meckenheim und auf der Internetseite der Stadt Meckenheim bekanntgemacht.

Die Veröffentlichung der Angaben ist im Amtsblatt im Monat Dezember geplant.

Die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wurden vorab informiert, mit der Bitte die Angaben zu überprüfen und Änderungen der Verwaltung mitzuteilen.

Die aktualisierte Liste wird vor der Sitzung in das Ratsinformationssystem eingestellt.